

**Bericht und Antrag** 20-172  
**des Regierungsrates an den Kantonsrat**  
**betreffend Kredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Boulderhalle 2022»**  
**gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept (KASAK SH)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag betreffend einen Kredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Boulderhalle 2022» (Baubeitrag) basierend auf dem Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK SH).

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK SH)**

Sportstättenbau von überregionaler, nationaler oder gar internationaler Bedeutung kommt im Kanton Schaffhausen sehr selten vor. Dennoch hat sich der Regierungsrat in den letzten Jahren wiederholt und intensiv mit der Thematik befasst. So war und ist er immer wieder konfrontiert mit Anfragen um Kostenbeteiligung von privaten Investoren und öffentlich-rechtlichen Institutionen, die sich im Sportstättenbau betätigen. Bis vor kurzem fehlte ein einheitliches Verfahren, wie mit solchen Anfragen umzugehen ist. Seit der Verabschiedung des Kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK SH) verfügt der Regierungsrat über Richtlinien, wie er private oder öffentliche Vorhaben mit einmaligen à fonds perdu-Beiträgen unterstützen möchte. Mit Hilfe eines transparenten und nachvollziehbaren Kriterienkatalogs werden die einzelnen Sportinfrastrukturprojekte beurteilt. Dies als Grundlage zur Erstellung eines Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Kantonsrat. Dabei sollen maximal 15 % der direkten Investitionskosten mitfinanziert werden können. Eine Betriebsfinanzierung ist im Konzept ausdrücklich nicht vorgesehen.

Da die positive Wirkung von grossen Sportstätten auf den Spitzen-, Breiten- und Jugendsport und auf die Standortattraktivität unbestritten ist und nicht unterschätzt werden darf, vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass sich der Kanton beim Sportstättenbau in geeigneter Form beteiligen sollte. Dies als Anerkennung der Breitenwirkung solcher Anlagen für die Gesellschaft, die Bevölkerung und insbesondere für die Jugend. Tatsache ist, dass sich die öffentliche Hand in anderen Kantonen bei praktisch allen grösseren Sportstättenbauten an den Kosten beteiligt.

Die Mittel zur Förderung von Sportanlagen im Kanton Schaffhausen sollen zielgerichtet eingesetzt werden. Dadurch soll eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportinfrastruktur entstehen. Diesbezüglich bildet das KASAK SH die Grundlage der kantonalen Beitragsbeteiligung an Sportanlagen und

ist eine Orientierungshilfe für alle, die sich mit dem Sportstättenbau befassen. Zudem kann es als Ausgangspunkt für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Regionen oder Gemeinden dienen.

Im Juni 2020 hat der Schaffhauser Regierungsrat ein Kriterienkatalog für unterstützungswürdige Sportstätteninfrastrukturen als wichtiges Instrument und Bestandteil des KASAK SH verabschiedet. Im Oktober 2020 wurde das Kantonale Sportanlagenkonzept KASAK SH durch den Regierungsrat als Ganzes beschlossen und zur Umsetzung durch das Erziehungsdepartement freigegeben. Für die Umsetzung des KASAK SH ist die Dienststelle Sport, Familie und Jugend zuständig (vgl. Kantonales Sportanlagenkonzept KASAK SH vom 27. Oktober 2020, Beilage).

## **1.2. Rechtsgrundlage und Finanzkompetenzen**

Gemäss Sportanlagenkonzept sind entsprechende Gesuche um Beiträge an den Regierungsrat zu richten. Dieser prüft die Gesuche und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag (Kreditantrag).

Für eine finanzielle Unterstützung von Sportanlagen wie sie im KASAK SH vorgesehen ist, fehlt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes gilt als Rechtsgrundlage für eine neue Ausgabe – nebst Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sowie Gerichtsentscheiden – unter anderem auch ein Kreditbeschluss, der dem Referendum untersteht.

Einmalige (Investitions-) Beiträge ab 1 Mio. Franken unterstehen dem fakultativen, ab 3 Mio. Franken dem obligatorischen Referendum (Art. 33 lit. d und Art. 32 lit. e Kantonsverfassung). Im vorliegenden Fall geht es um einen Beitrag in Höhe von 300'000 Franken. Dieser würde aufgrund der Finanzkompetenzen nicht dem Referendum unterliegen. Damit der Beschluss den Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes genügt, muss er aber dem (fakultativen) Referendum unterstellt werden.

## **2. Sportinfrastrukturprojekt «Boulderhalle 2022»**

### **2.1 Projektbeschreibung**

Von 1996 bis 2006 betrieb die Aranea Kletterzentrum GmbH ein Kletterzentrum in der Stahlgiesserei im Mühlental in Schaffhausen. Mit dem Umzug 2006 ins Ebnat 65 in Schaffhausen wurde die Genossenschaft Aranea Plus gegründet, welche seit mittlerweile 14 Jahren das Aranea+ Kletter- und Badmintonzentrum führt und sich bestens etabliert hat. Mit Schreiben vom 14. August 2020 reichte die Genossenschaft ein Gesuch um finanzielle Unterstützung der Infrastrukturkosten beim Ausbau des Sportzentrums beim Erziehungsdepartement ein. Es wird der Bau einer modernen Boulderhalle geplant. Die Investitionskosten belaufen sich gemäss Hochrechnung auf rund 2 Mio. Franken.

In der heutigen Badmintonhalle entsteht auf einer Grundfläche von 500 m<sup>2</sup> eine moderne Boulderhalle mit Trainings- und Kraftecke. Darüber wird ein neuer Zwischenboden eingebaut. Auf dieser Etage werden die fünf Badmintonplätze in bester Qualität und mit einem grosszügigeren Platzange-

bot neu erstellt. Dazu muss die heutige Halle um 6.5 m aufgestockt werden. Die bestehenden Garderoben werden vergrössert und modernisiert. Der heutige Boulderraum wird zu einem Kletter- und Boulderraum für Kinder ausgebaut.

Um auch in Zukunft attraktiv zu bleiben, muss das Aranea+ weiterentwickelt werden. Der heutige Boulderraum erfüllt die heutigen Bedürfnisse der wachsenden Kundschaft nicht mehr und ist zu klein, um einen grösseren Bedarf abzudecken. Durch den Bau der Boulderhalle kann das Aranea+ der heutigen Kundschaft ein erweitertes, attraktives Angebot bieten und insbesondere auch neue Kunden gewinnen. Der Ausbau kommt den Bedürfnissen von Kindern und Familien entgegen.

## **2.2 Bedeutung für den Kanton Schaffhausen**

Jährlich verzeichnet das Aranea+ über 50'000 Besucher. In Schaffhausen hat es sich zu einer etablierten, öffentlich zugänglichen Sport- und Freizeitinstitution entwickelt. Organisiert in verschiedenen Trainingsgruppen klettern wöchentlich 180 Kinder und Jugendliche. Viele Erwachsene nutzen das Aranea+ um individuell Sport zu treiben. Schulen nutzen das Kletter- und Badmintonzentrum für einen abwechslungsreichen Sportunterricht ausserhalb der Sporthalle. Gruppen und Firmen wählen das Aranea+ als Ausflugsziel.

Das Aranea+ leistet einen massgebenden Beitrag zur Attraktivität für Schaffhausen als Wohn- und Lebensort. Oft wird das Aranea+ erwähnt, wenn es darum geht, die Vorzüge von Schaffhausen aufzuzählen. Die Sportanlage kann einen massgebenden Beitrag leisten, um für Studenten wie auch für junge Arbeitnehmende und Familien attraktiv zu sein.

## **3. Beurteilung von «Boulderhalle 2022» mit dem Kriterienkatalog des KASAK SH**

### **3.1 Musskriterium MK1: Breitensportanlage (primäre Nutzung)**

Das Aranea+ zieht Besucher weit über unsere Region hinaus an. Die Kunden sind immer wieder bereit, bis zu einer Stunde Anreise in Kauf zu nehmen. Rund die Hälfte der Sportler stammen aus der unmittelbaren Region (PLZ 82xx), ein Viertel der Kundschaft stammt aus Gemeinden mit der PLZ 83xx-89xx. Der Rest kommt aus anderen Regionen der Schweiz, dem grenznahen Ausland oder von anderen Gegenden ins Kletter- und Badmintonzentrum.

*Bewertung: Das Musskriterium MK1 gilt als erfüllt.*

### **3.2 Sollkriterien**

*SK1: Bedarfsnachweis (Bewertung: 5 Punkte von 10 Punkten)*

Die Kletterhallenlandschaft entwickelt sich ständig weiter und wird moderner. So gab es 1996 in der Schweiz zwei Kletterhallen - eine in Zürich und eine in Schaffhausen. Der Trend im Sportklettern, einer wertvollen Sportart, die bis ins hohe Alter ausgeübt werden kann und Koordination, Kraft und Ausdauer fördert, hat zur Folge, dass viele Kletterhallen und in jüngerer Zeit auch reine Boulderhallen gebaut werden. Mittlerweile ist das Aranea+ auf der Liste der grössten Kletterhallen in der

Schweiz auf den 14. Platz abgerutscht. Durch die geplante Erweiterung kann das Zentrum wieder auf den 5. Platz vorstossen und jährlich rund 15'000 zusätzliche Eintritte generieren.

*SK2: Wettkampftauglichkeit (Bewertung: 8 Punkte von 10 Punkten)*

Die Boulderhalle ist so ausgelegt, dass nationale Wettkämpfe im Sportklettern durchgeführt werden können. Klettern (inkl. Bouldern) wird in Tokyo 2021 zum ersten Mal eine Olympische Disziplin sein.

*SK3: Mitbenutzung durch den unorganisierten Sport (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)*

Die Anlage wird hauptsächlich durch nichtorganisierte Sportlerinnen und Sportler genutzt.

*SK4: Auslastung (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)*

Die Anlage kann von kantonalen und nationalen Sportverbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt werden. Die Auslastung der Sportanlage wird mit rund 4'000 Eintritten durch Schaffhauser Schulen, Ferienkletterkursen, dem Ferienspass und Kindergeburtstagen optimiert.

*SK5: Standort (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)*

Obschon sich das Einzugsgebiet des Aranea+ in den vergangenen 24 Jahren deutlich verkleinert hat, existieren in zumutbarer Distanz keine besser geeignete Alternativen, für die Durchführung von Sportaktivitäten und -anlässen im Klettern und Bouldern. Dennoch zieht das Kletter- und Badmintonzentrum Besucher weit über die Region hinaus an. Dies gelingt dank innovativen Ideen, dem regelmässigen Ausbau und einem guten Service.

*SK6: Kommunale Verankerung (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)*

Die Anlage wird von der Stadt Schaffhausen mitgetragen. So beteiligt sich die Standortgemeinde mit CHF 100'000.- am Genossenschaftskapital und verhandelt mit der Genossenschaft Aranea Plus betreffend eine langfristige Leistungsvereinbarung und einen Investitionsbeitrag an die Boulderhalle 2022.

*SK7: Nachhaltigkeit (Bewertung: 8 Punkte von 10 Punkten)*

Auf dem Dach entsteht eine Fotovoltaikanlage mit rund 80 kWp. Die Badmintonhalle erhält eine automatische Lichtsteuerung, die an die Software mit der Platzbelegung gekoppelt ist.

*SK8: Hindernisfreiheit (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)*

Mit dem Ausbauprojekt wird das Aranea+ vollständig hindernisfrei erschlossen. Es wird ein Behinderten-WC mit Dusche eingebaut. Es finden regelmässig Kletterkurse mit beeinträchtigten Personen statt. Sehr gute Erfahrungen werden auch bei Kursen mit verhaltensauffälligen Kindern gemacht.

*SK9: Erreichbarkeit (Bewertung: 8 Punkte von 10 Punkten)*

Das Aranea+ Kletter- und Badmintonzentrum ist gut erreichbar. Fussgänger und Velofahrer gelangen problemlos und sicher zur Sportanlage. Für die Anbindung mit dem öffentlichen Verkehr befindet

sich eine Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe. Für den privaten motorisierten Verkehr ist die Sportanlage bedingt geeignet. Es stehen einige wenige Parkplätze vor dem Aranea+ zur Verfügung. Den Besuchern ist es jedoch erlaubt, den Parkplatz beim Brockenhaus der Heilsarmee zu benutzen, wobei das Aranea+ die Parkgebühren übernimmt.

*SK10: NASAK-Anlagen (Bewertung: 3 Punkte von 10 Punkten)*

Beim Aranea+ Kletter- und Badmintonzentrum handelt es sich nicht um eine NASAK-Anlage. Durch die Realisierung des Projekts «Boulderhalle 2022» wird das Aranea+ jedoch zur fünftgrössten Kletteranlage der Schweiz und könnte problemlos als Leistungszentrum im Sportklettern genutzt werden.

#### 4. Berechnung des Unterstützungssatzes

Aufgrund der Beurteilung der zehn Sollkriterien im Kapitel 3.2 wird das Sportinfrastrukturprojekt «Boulderhalle 2022» mit insgesamt 82 von 100 möglichen Punkten bewertet. Gemäss der Beitragsmechanik vom KASAK SH (vgl. Abbildung 1) ist ein maximaler Unterstützungsbeitrag von 15 % an die direkten Investitionskosten vorgesehen. Gemäss Budgetierung des Erweiterungsbaus von rund 2 Mio. Franken ergibt sich ein vorgesehener Unterstützungsbeitrag durch den Kanton von maximal CHF 300'000.-. Der Kantonsrat hat über diesen Beitrag zu bestimmen. Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage ist wie bereits erwähnt ein entsprechender Beschluss dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

#### Budget Sportinfrastrukturprojekt «Boulderhalle 2022»

<b>Budget</b>	Aufstockung und Ausbau Gebäude	CHF	1'070'00.-
	Boulderwände, Matten, Klettergriffe	CHF	300'000.-
	Einbau Badminton	CHF	120'000.-
	Elektriker, Baumeister	CHF	100'000.-
	Heizung, Sanitär, Lüftung	CHF	100'000.-
	Notausgänge, Sprinkleranlage, Brandmeldeanlage	CHF	110'00.-
	Hindernisfreier Zugang	CHF	40'000.-
	Mobiliar und Geräte	CHF	30'000.-
	Planung, Bauführung, Bewilligungen	CHF	80'000.-
	Betriebsausfall	CHF	50'000.-
	<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>2'000'000.-</b>

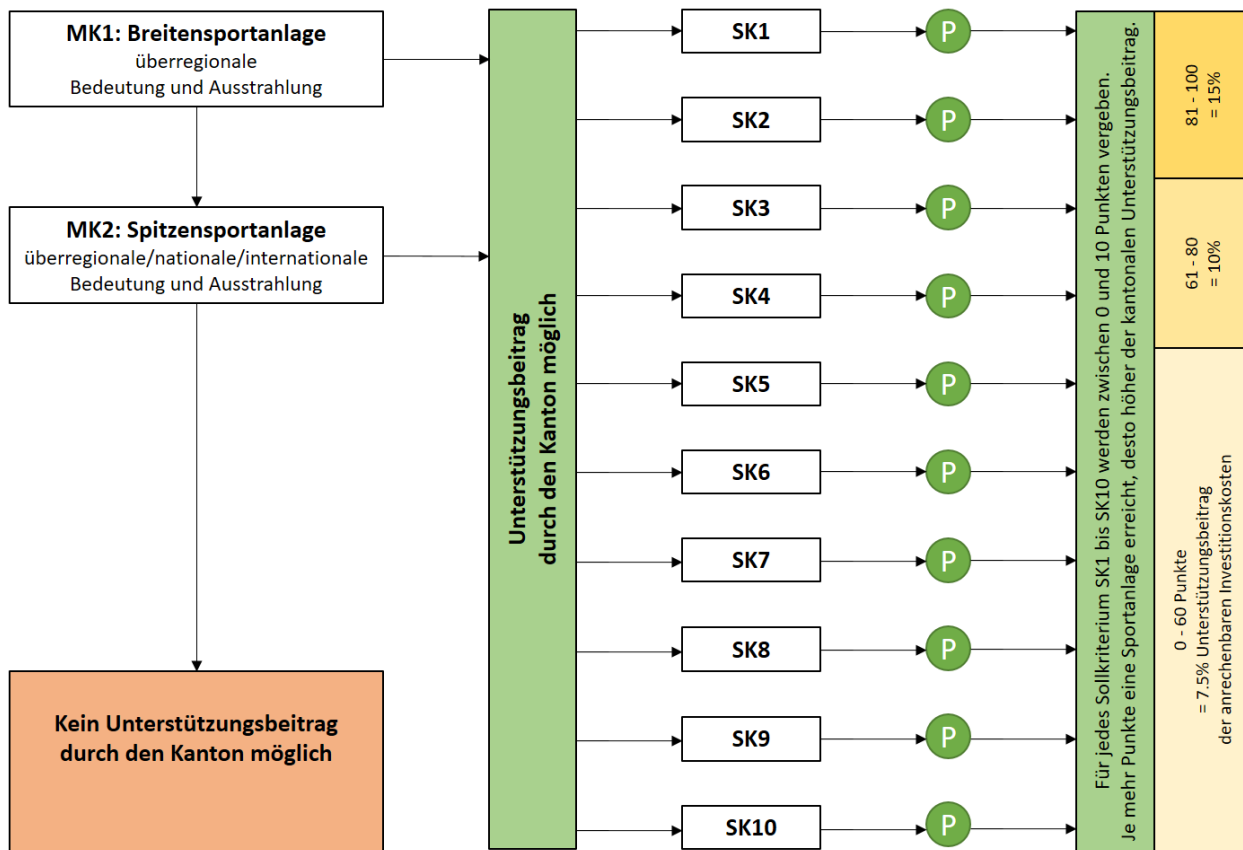


Abbildung 1: Prozess Beitragsmechanik im KASAK SH

## 5. Kreditantrag für das Sportinfrastrukturprojekt «Boulderhalle 2022»

Für die Mitfinanzierung des unter Punkt 2 beschriebenen Sportinfrastrukturprojekts «Boulderhalle 2022» werden 15 % der direkten Investitionskosten, im Maximum 300'000 Franken beantragt. Dieser Beitrag soll mit einem entsprechenden Kreditbeschluss (vgl. Anhang) zur Verfügung gestellt werden.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf den Beschluss betreffend Kredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Boulderhalle 2022» einzutreten und diesem zuzustimmen.*

Schaffhausen, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Martin Kessler*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Beilagen:

- Anhang: Beschluss betreffend Kredit für das Sportinfrastrukturprojekt "Boulderhalle 2022"
- Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK SH) vom 27. Oktober 2020

## **Beschluss**

### **betreffend Kredit für das Sportinfrastrukturprojekt "Boulderhalle 2022"**

vom ...

---

*Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen*

*beschliesst:*

#### **1.**

<sup>1</sup> Für das Projekt «Boulderhalle 2022» der Genossenschaft Aranea Plus wird ein Kredit für ein Investitionsbeitrag in Höhe von maximal 300'000 Franken bewilligt (Kantonsbeitrag von 15 % der direkten Investitionskosten gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept).

<sup>2</sup> Der Betrag gemäss Ziffer 1 vorstehend wird nach Bauvollendung ausbezahlt.

#### **2.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Er tritt am Tag des Ablaufes der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

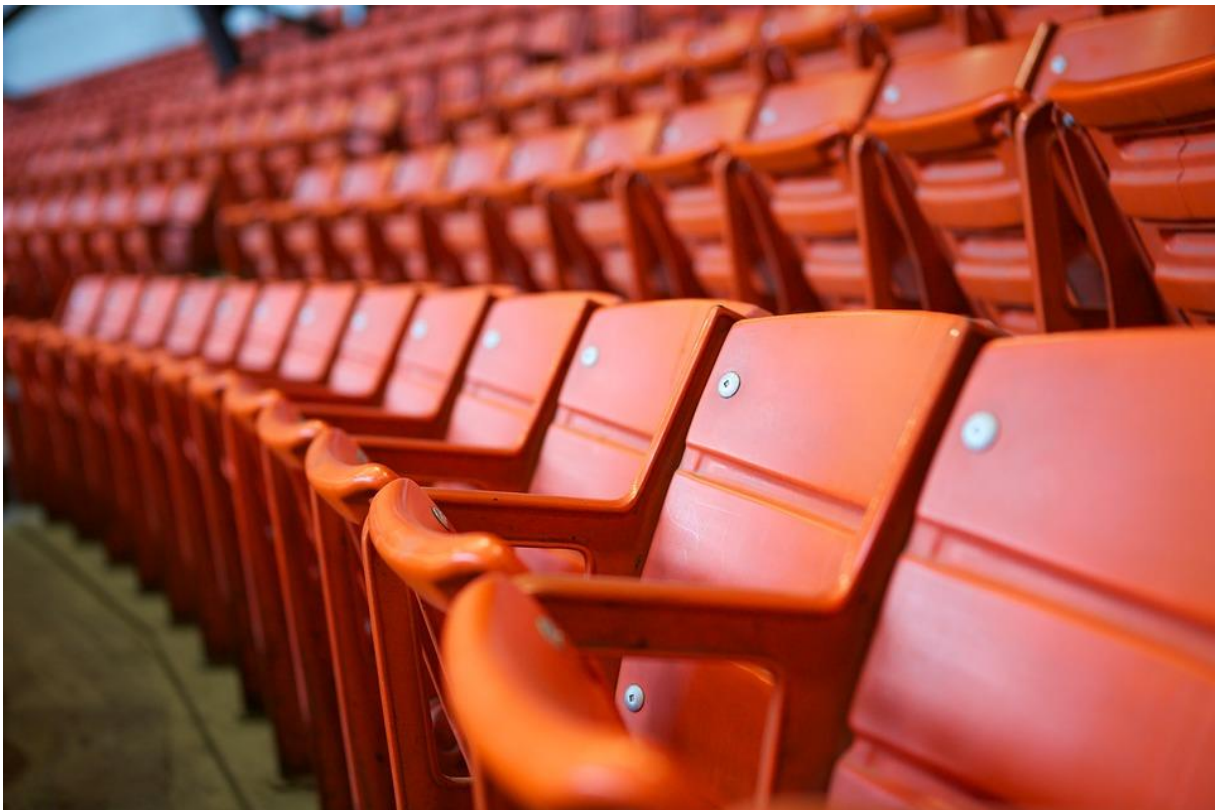
<sup>3</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Die Sekretärin:



# Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK SH) 2020

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	3
1. Einleitung .....	4
2. Ausgangslage.....	4
3. Definitionen .....	5
3.1. Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) .....	5
3.2. Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK).....	5
3.3. Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) .....	5
3.4. Sportanlage.....	5
3.5. Sportanlagenkategorien .....	6
3.5.1. Nationale Bedeutung.....	6
3.5.2. Kantonale Bedeutung.....	6
3.5.3. Lokale Bedeutung .....	6
3.6. Sportanlagentypen .....	7
4. Abgrenzungen .....	7
5. Zielsetzung .....	7
6. Förderungspolitik .....	8
6.1. Grundsatz .....	8
6.2. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog .....	9
1.1. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog .....	9
6.2.1. Sollkriterien .....	9
7. Unterstützung aus dem Sportfonds.....	10
8. Umsetzung .....	10
9. Gültigkeitsdauer.....	10
10. Stand.....	10
Anhang 1 - Beitragsmechanik.....	11

## Zusammenfassung

Im Kanton Schaffhausen sollen die Mittel zur Förderung von Sportanlagen zielgerichtet eingesetzt werden. Die Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur steht dabei im Mittelpunkt. Vor diesem Hintergrund verfügt der Regierungsrat zur Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung über ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK).

Analog dem Nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (NASAK) ist das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Es bildet die Grundlage für die Erstellung von Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Beitragsleistung des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es als Orientierung für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Regionen oder Gemeinden dienen.

Das Sportanlagenkonzept des Kantons Schaffhausen formuliert eine kantonale Sportanlagenpolitik, die zu einer bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Es definiert Kriterien, die künftig zur Beurteilung von Sportanlagen herangezogen werden. Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung werden in einem KASAK-Katalog aufgeführt. Zudem können neue Bauvorhaben, welche die Kriterien erfüllen, jederzeit in den Katalog aufgenommen werden.

Sportanlagen von lokaler Bedeutung werden wie bisher mit Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Schaffhausen unterstützt. Darüber hinaus soll der Kanton Finanzhilfen an Sportanlagen von überregionaler Bedeutung in Form von einmaligen Investitionsbeiträgen bis maximal 15 Prozent der anrechenbaren Baukosten leisten, wobei die Förderbeiträge an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden und den üblichen politischen Weg nehmen (Bericht und Antrag an den Kantonsrat und allenfalls Volksabstimmung).

Die Kriterien für die Aufnahme in den Katalog der bedeutenden Sportanlagen gliedern sich in sogenannte Musskriterien und Sollkriterien. Für die Aufnahme einer Sportanlage in den Katalog des Kantonalen Sportanlagenkonzepts muss eines der beiden Hauptkriterien (MK1 oder MK2) zwingend erfüllt sein. Sämtliche Anlagen, die MK1 oder MK2 erfüllen, werden zusätzlich anhand der Sollkriterien (SK1 bis SK10) beurteilt.

Anlaufstelle für das KASAK SH ist die Dienststelle Sport, Familie und Jugend des Erziehungsdepartementes. Die Gesuche werden durch die Sportfonds-Kommission geprüft. Über die Aufnahme von Sportanlagen in den Katalog der bedeutenden Sportanlagen entscheidet das Erziehungsdepartement.

## 1. Einleitung

Im Kanton Schaffhausen sollen öffentliche Mittel zur Förderung von Sportanlagen zielgerichtet eingesetzt werden. Es soll eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportinfrastruktur unterstützt werden, welche die Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) berücksichtigt.

Analog dem Nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (NASAK) ist das KASAK ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Es bildet die Grundlage für Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es auch als Grundlage für allfällige Sportanlagenkonzepte von Gemeinden dienen.

Das KASAK SH enthält Informationen

- zu Zielen der Förderpolitik des Kantons bei Sportanlagen.
- zum Bestand der vorhandenen Sportanlagen, die für den Kanton von besonderer Bedeutung sind.
- zum Bedarf an Sportanlagen, inkl. Realisierungsprioritäten und Kostenfolgen sowie dem Stand der Umsetzung.

## 2. Ausgangslage

Sport- und Bewegungsförderung haben im Kanton Schaffhausen einen grossen Stellenwert. Möglichst viele Menschen sollen sich regelmässig bewegen. Sport trägt wesentlich zur Förderung von Gesundheit, Bildung, sozialer Integration, Tourismus und Volkswirtschaft bei. Er bildet gleichzeitig einen wichtigen Eckpfeiler bei der Freizeitgestaltung der Schaffhauser Bevölkerung. Faszinierende Sportanlässe und eine entsprechende Infrastruktur unterstützen die Standortattraktivität des Kantons. Sie sind wichtig für die Tourismusförderung und bereichern das Unterhaltungsangebot. Entscheidende Voraussetzung für die Ausübung sportlicher Aktivitäten ist eine entsprechende Infrastruktur in ansprechender Qualität und ausreichender Anzahl.

Aus diesen Gründen ist es von übergeordnetem Interesse, dass die gesamte Bevölkerung des Kantons Schaffhausen Zugang zu Sportanlagen wie Sporthallen, Freianlagen, Bädern oder Eissportanlagen hat. Zudem sollen Sportverbände und -vereine ausreichend mit den für ihre Sportarten wichtigen Anlagen versorgt sein.

Aktuell ist die Sportförderung im Kanton Schaffhausen im Sportanlagenbereich stark auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden, Sportverbänden und -vereinen und zusätzlich auch auf die Mitfinanzierung von privater Seite angewiesen. Kantonale Beiträge an Sportstätten können aus dem Swisslos Sportfonds gesprochen werden. Für diesen Bereich stehen aktuell rund Fr. 500'000.- (Durchschnittswert 2017-2019) zur Verfügung. Infrastrukturbauten werden

2020 mit einem Beitragssatz von 20% der anrechenbaren Investitionskosten unterstützt. Dabei gilt ein maximaler Unterstützungsbetrag von CHF 50'000.- pro Objekt. Es wird nicht unterschieden, ob das Unterstützungsgesuch von einem Sportverein oder einer Gemeinde gestellt wird. Kommunale Spielplatzanlagen werden ebenso berücksichtigt wie vereinseigene Sportinfrastruktur. Lediglich bei Schiessanlagen (300 Meter) gilt eine Abweichung von dieser Regelung. Diese Objekte werden mit einem Beitragssatz von 10% der anrechenbaren Investitionskosten unterstützt.

### 3. Definitionen

Im vorliegenden KASAK SH werden zahlreiche Begriffe verwendet, die in der Alltagssprache ohne klare Abgrenzung verwendet werden. Die folgende Aufstellung dient einem besseren Verständnis und einer entsprechend klaren Umsetzung des KASAK.

#### 3.1. Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist ein Förderinstrument des Bundes im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Das NASAK hilft mit, für die nationalen Sportverbände gute infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, dies durch Planung, Koordination und Finanzhilfen. Die Beiträge des Bundes betragen in der Regel zwischen 5 und 25 Prozent der anrechenbaren Investitionen.

In den vergangenen 20 Jahren fällte das eidgenössische Parlament Kreditbeschlüsse von insgesamt rund CHF 170 Mio. zugunsten des NASAK.

#### 3.2. Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)

Das KASAK ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument auf kantonaler Ebene. Es bildet die Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es auch als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Gemeinden dienen.

#### 3.3. Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK)

Mit einem GESAK können die vielfältigen Interessen im Bereich Bewegung und Sport auf Gemeindeebene transparent dargestellt, gewichtet und optimal aufeinander abgestimmt werden. Die Lokalitäten für Bewegung und Sport können somit entsprechend dem Bestand und den Bedürfnissen konzeptionell entwickelt und optimal genutzt werden.

#### 3.4. Sportanlage

Sportanlagen sind für den Sport gebaute Infrastrukturen. Unter Sport sind freiwillige, körperliche Aktivitäten des Menschen zu verstehen, die in verschiedenen Bewegungs-, Spiel- und Wettkampfformen zusammengefasst werden. Unterschieden wird insbesondere zwischen

dem Verbands- und Vereinssport (organisierter Sport) einerseits und dem individuell oder in informellen Gruppen betriebenen Sport (ungebundener Sport) andererseits.

Das vorliegende KASAK bezieht sich auf Sportanlagen im engeren Sinn und nicht auf Sport- und Bewegungsräume wie beispielsweise Radwege, Spielplätze, Flüsse oder Wälder.

### 3.5. Sportanlagenkategorien

Es können drei Kategorien von Sportanlagen unterschieden werden: Anlagen von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung. Gegenstand des KASAK SH bilden nur Anlagen von kantonaler respektive nationaler Bedeutung.

#### 3.5.1. Nationale Bedeutung

Sportanlagen von nationaler Bedeutung sind im NASAK-Katalog erfasst. Beispiel für eine NASAK-Anlage im Kanton Schaffhausen ist das Hallensportzentrum BBC Arena. Die BBC Arena wurde im Rahmen von NASAK 1 bis 3 mit insgesamt CHF 2.5 Mio. durch den Bund unterstützt. Der NASAK-Katalog ist ein Instrument, das eine rollende Planung resp. Anpassung zulässt. Anlagen können in diesen Katalog aufgenommen werden, wenn sie die NASAK-Kriterien für die nationale Bedeutung von Sportanlagen erfüllen. Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung sind Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampftätigkeiten der nationalen Sportverbände auf nationaler Ebene.

#### 3.5.2. Kantonale Bedeutung

Eine Anlage von kantonaler Bedeutung ist eine Sportanlage, die kantonalen, nationalen oder internationalen Bedürfnissen dient und überwiegend von Sporttreibenden aus dem ganzen Kanton, der Schweiz oder dem Ausland genutzt wird, insbesondere von Sportverbänden und -vereinen für die Austragung nationaler oder internationaler Wettkämpfe oder für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (kantonale Zentrumsfunktion). Als Anlage von kantonaler Bedeutung gelten per Definition insbesondere die auf Kantonsgebiet liegenden Anlagen, die im NASAK-Katalog als national bedeutsam aufgeführt sind.

#### 3.5.3. Lokale Bedeutung

Unter einer Anlage von lokaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die vor allem lokalen Bedürfnissen dient und überwiegend von der Bevölkerung und den Sportvereinen der Standortgemeinde genutzt wird. Dazu gehören unter anderem Bewegungsräume im Wohngebiet, Schul- und Vereinssportanlagen sowie Anlagen für Sport- und Bewegungsaktivitäten im Alltag.

### 3.6. Sportanlagentypen

Unter Sportanlagentypen werden in Übereinstimmung mit der Terminologie des Bundes Freianlagen, Sporthallen, Bäder, Eissportanlagen sowie (übrige) sportartenspezifische Anlagen verstanden. Diese Unterscheidung macht deshalb Sinn, weil die verschiedenen Typen unterschiedliche Funktionen innerhalb des Sports wahrnehmen.

Während Bäder und Eissportanlagen unter anderem für die Ausübung ungebundener sportlicher Aktivitäten eine grosse Bedeutung haben, sind Sporthallen und Freianlagen vor allem für den organisierten Sport wichtig. Bei den Sporthallen handelt es sich meist um polysportiv nutzbare Anlagen. Freianlagen, Bäder, Eissport- und sportartenspezifische Anlagen dienen dagegen in der Regel einzelnen Sportarten oder allenfalls Gruppen von Sportarten.

## 4. Abgrenzungen

Bund, Kantone und Gemeinden sowie Private erfüllen bezüglich Sportanlagen je spezifische Aufgaben. Während der Bund sich gemäss Nationalem Sportanlagenkonzept (NASAK) vor allem um national bedeutende Anlagen des organisierten Verbands- und Vereinssports bemüht, stellen Gemeinden in der Regel die lokale Grundversorgung mit sportlich nutzbarer Infrastruktur sicher.

Der Fokus des Kantons Schaffhausen soll sich somit sinnvollerweise auf diejenige Sportinfrastruktur richten, die über den lokalen Grundbedarf hinausgeht. Gegenstand des vorliegenden KASAK bilden daher nur Anlagen von überkommunaler Bedeutung. Bei Sportanlagen von kantonsübergreifender Bedeutung ist zudem die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anzustreben.

Das KASAK SH behandelt Sportanlagen im engeren Sinn. Diese sind abzugrenzen gegenüber sportlich nutzbarer, nicht aber überwiegend zum Zweck des Sports gebauter Infrastruktur (beispielsweise Radwege, Flurstrassen, Parks, Kinderspielplätze) sowie gegenüber nicht gebauter Infrastruktur (beispielsweise Flüsse, Hügel, Wälder). Diese Bewegungs- und Sporträume gelten als Sportanlagen im weiteren Sinn und sind nicht Gegenstand des KASAK. Sie können zusammen mit den lokalen Sportanlagen sinnvolle Teile von Sportanlagenkonzepten der Gemeinden (GESAK) bilden. Die Anliegen des Sports sind bei diesen Anlagen im Rahmen anderer Kantonsaufgaben (beispielsweise Verkehrsplanung und Naturschutz) angemessen einzubeziehen.

## 5. Zielsetzung

Mit dem KASAK SH soll ein Planungs- und Steuerungsinstrument für den Regierungsrat geschaffen werden, das zu einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Versorgung der Kantons-

bevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Darüber hinaus soll das vorliegende KASAK auch Dritten, insbesondere Gemeinden und im Sportanlagenbereich tätigen Privaten, eine Orientierungshilfe bieten und die Möglichkeit eröffnen, ihre Aktivitäten im Sportanlagenbereich untereinander und mit denjenigen des Kantons abzustimmen. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel des Kantons im Sportanlagenbereich ist die Initiative durch Dritte für die Versorgung mit Sportanlagen im Kanton Schaffhausen weiterhin von entscheidender Bedeutung.

Des Weiteren kann das KASAK als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Gemeinden dienen. Da es sich bei dem KASAK um ein Konzept auf kantonaler Stufe handelt, wird die Abstimmung mit der Sportanlagenpolitik des Bundes und anderer Kantone sowie mit den Tätigkeiten der Gemeinden und Privaten angestrebt. Das KASAK SH soll dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen und sich demzufolge auf Anlagen von überkommunaler Bedeutung beschränken.

Aus kantonaler Sicht ist es von besonderem Interesse, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt und Synergien genutzt werden. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen geplant und realisiert werden.

## 6. Förderungspolitik

### 6.1. Grundsatz

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage gibt es Stand heute mit Ausnahme der Förderung durch die Swisslos Sportfonds Verordnung keine Förderungspolitik im Kanton Schaffhausen bezüglich einer Mitfinanzierung von Sportanlagen. Ein Sportförderungsgesetz, auf dessen Grundlage der Kanton Unterstützungsbeiträge an bedeutsame Sportinfrastrukturen ausrichten könnte, wäre wünschenswert. Aktuell werden Sportbauten unabhängig von deren Bedeutung einheitlich mit 20% der anrechenbaren Investitionskosten, bzw. mit maximal CHF 50'000 unterstützt. Die entsprechenden Beiträge stammen vollumfänglich aus dem Swisslos Sportfonds. Mit rund CHF 800'000 pro Jahr, resp. 18% des gesamten Lotteriefonds, ist der Sportfonds im Kanton Schaffhausen stark limitiert. Für eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportanlagenförderungspolitik bedarf es zwingend zusätzlicher Mittel. Diese sollen aus dem ordentlichen Kantonsbudget stammen. Auf diese Weise kann sich die Schaffhauser Regierung resp. das Parlament zu einer nachhaltigen Sportförderungspolitik bekennen und jeweils die benötigten Gelder sprechen.

Sportanlagen von kantonaler Bedeutung werden im KASAK SH-Katalog aufgeführt. Dieser wird durch die Dienststelle Sport, Familie und Jugend laufend aktualisiert. Neue Bauvorhaben, welche die Kriterien erfüllen, können jederzeit in den Katalog aufgenommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

## 6.2. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog

Die Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog gliedern sich in sogenannte Musskriterien und Sollkriterien. Für die Aufnahme einer Sportanlage in den Katalog KASAK SH muss eines der beiden Musskriterien (MK1 oder MK2) zwingend erfüllt sein. Sämtliche Anlagen, die MK1 oder MK2 erfüllen, werden zusätzlich anhand der Sollkriterien (SK1 bis SK10) beurteilt.

### 1.1. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog

#### **MK1: Breitensportanlage (primäre Nutzung)**

Die Sportanlage hat regionale/überregionale Bedeutung und Ausstrahlung (nicht nur lokale Bedeutung).

#### **MK2: Spitzensportanlage (primäre Nutzung)**

Die Sportanlage hat überregionale/nationale/internationale Bedeutung und Ausstrahlung und wird auch durch den Breitensport genutzt.

### 6.2.1. Sollkriterien

#### **SK1: Bedarfsnachweis**

Der Bedarf an einer bestimmten Anlage von überregionaler/nationaler/internationaler Bedeutung ist von einem Sportverband ausgewiesen und dokumentiert.

#### **SK2: Wettkampftauglichkeit**

Die Sportanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot.

#### **SK3: Mitbenutzung durch den unorganisierten Sport**

Die Mitnutzung der Anlage durch nichtorganisierte Sportlerinnen und Sportler ist geregelt und zumindest teilweise möglich.

#### **SK4: Auslastung**

Die Anlage wird von kantonalen und nationalen Sportverbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt. Die Auslastung der Sportanlage wird mit geeigneten Massnahmen (z.B. Schulen, Multifunktionalität oder Mantelnutzung) optimiert.

#### **SK5: Standort**

Für die Durchführung von Sportaktivitäten und -anlässen von regionaler/überregionaler/nationaler/internationaler Bedeutung der betreffenden Verbände existieren keine besser geeignete Alternativen in zumutbarer Distanz.

### **SK6: Kommunale Verankerung**

Die Anlage wird von der Standortgemeinde mitgetragen.

### **SK7: Nachhaltigkeit**

Die Vorschriften und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und der beruflichen Fachvereine und -verbände sind berücksichtigt, insbesondere bezüglich des nachhaltigen Bauens.

### **SK8: Hindernisfreiheit**

Die Anliegen der Menschen mit Behinderungen sind in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

### **SK9: Erreichbarkeit**

Die Anlage ist bedarfsgerecht für den Langsamverkehr wie auch durch öffentliche und private Verkehrsmittel gut erschlossen.

### **SK10: NASAK-Anlagen**

NASAK-Anlagen sind automatisch auch KASAK-Anlagen.

SK1 bis SK10 sind nicht nach der Priorität aufgelistet. Für jedes Sollkriterium werden zwischen null und zehn Punkten vergeben. Je mehr Punkte eine Sportanlage erreicht, desto höher fallen die beim Kantonsrat beantragten Unterstützungsbeiträge aus (vgl. Anhang 1, Beitragsmechanik).

## 7. Unterstützung aus dem Sportfonds

Gemäss der aktuellen Praxis werden Sportanlagen von Vereinen und Verbänden sowie von Gemeinden und weiteren Dritten durchschnittlich mit rund Fr. 500'000 pro Jahr aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt.

## 8. Umsetzung

Das KASAK SH wurde am 27. Oktober 2020 vom Regierungsrat als Richtlinie bei der Beurteilung von Unterstützungsgesuchen verabschiedet und zur Umsetzung freigegeben. Das Erziehungsdepartement (ED) setzt das Konzept um und stellt die laufenden Anpassungen sicher.

## 9. Gültigkeitsdauer

Das Kantonale Sportanlagenkonzept ist periodisch auf seine Aktualität zu überprüfen.

## 10. Stand

27. Oktober 2020

## Anhang 1 - Beitragsmechanik

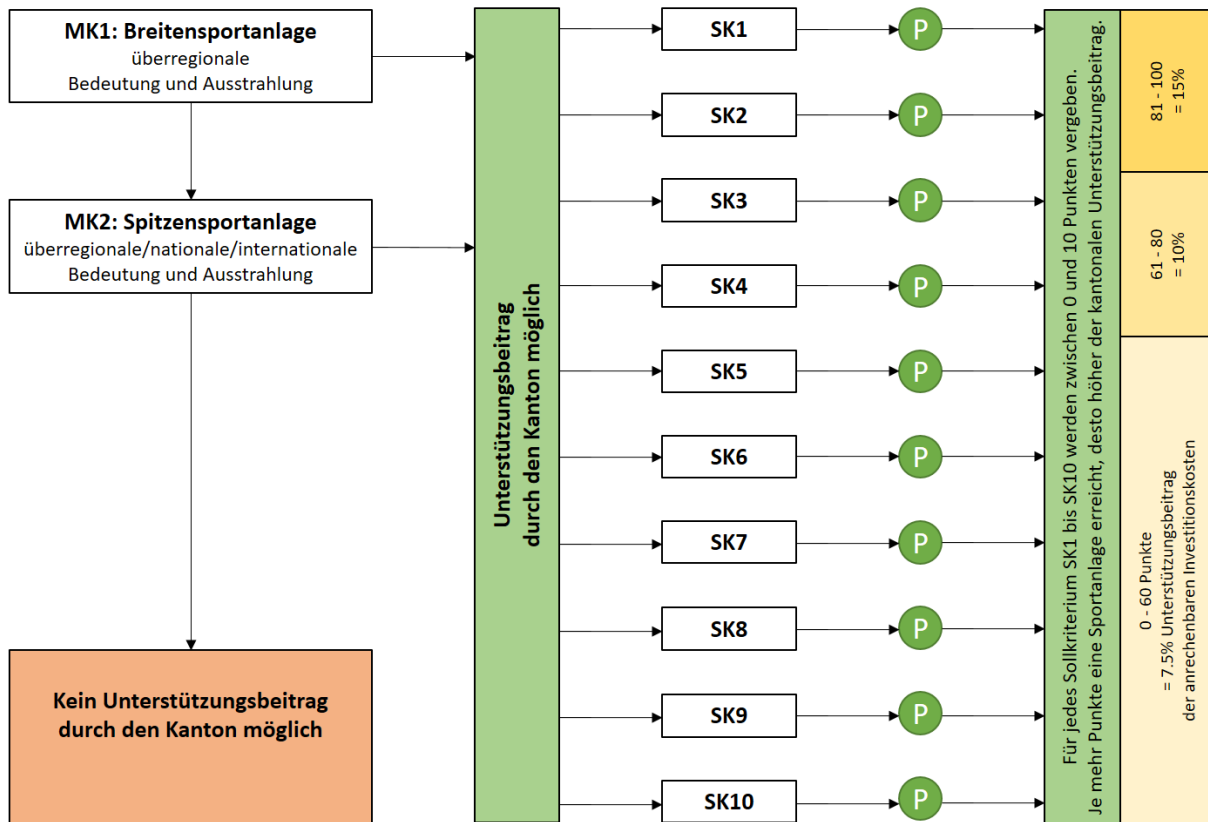


Abbildung 1: Prozess Beitragsmechanik im KASAK SH